

Satzung

Der Förderkreis der Deutschen Oper Berlin e.V.
[Fassung vom 18. Februar 2015]

**Wir
lieben
Oper!**

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen FÖRDERKREIS DER DEUTSCHEN OPER BERLIN e. V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Verein verfolgt den Zweck, die Deutsche Oper Berlin nachhaltig zu fördern, verstärkt in das Bewusstsein der Öffentlichkeit zu rücken und die Wirkung über Berlin und die Bundesrepublik Deutschland hinaus zu vertiefen. Er will die Intendanz der Deutschen Oper Berlin unterstützen und dabei mitwirken, das Musiktheater zu pflegen und weiterzuentwickeln.
2. Der Verein hat die Aufgabe, die Deutsche Oper Berlin insbesondere in folgenden Bereichen zu unterstützen:
 - a) künstlerisch wichtige Vorhaben der Deutschen Oper Berlin von außerordentlichem Rang,
 - b) die Förderung des künstlerischen Nachwuchses im Bereich des Musiktheaters,
 - c) Sonderpublikationen der Deutschen Oper Berlin sowie
 - d) sonstige zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinende Maßnahmen.

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Spenden.

3. Die ausschließlich künstlerische Entscheidungsbefugnis des Intendanten der Deutschen Oper Berlin wird dadurch nicht berührt. Die wirtschaftlichen Entscheidungen erfolgen im Einvernehmen mit der Leitung der Deutschen Oper Berlin.
4. Für die Vergabe von Stipendien an die Deutschen Oper Berlin zur Förderung des künstlerischen Nachwuchses erlässt der Verein durch Mitgliederbeschluss Vergaberichtlinien.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben für den Fall ihres Ausscheidens keinen Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist beim Vorstand zu beantragen, der über die Aufnahme entscheidet und diese schriftlich bestätigt.
3. Ehrenmitglieder wählt und ernennt auf Vorschlag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit $\frac{2}{3}$ der anwesenden Mitglieder. Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben die Rechte von Mitgliedern.
4. Die Mitgliedschaft gilt für die Zeit von der Bestätigung der Aufnahme bis zum Schluss des Geschäftsjahres, in dem das Mitglied dem Verein beitrifft. Sie verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn nicht drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich beim Vorstand der Austritt erklärt wird.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt einen regelmäßigen Jahresbeitrag. Er ist bei Erhalt der Aufnahmebestätigung für das laufende Jahr fällig. Das Nähere regelt die Beitragsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Im Falle nicht fristgerechter Entrichtung ruht die Mitgliedschaft bzw. erlischt nach § 7 Abs. 2 a der Satzung.
2. Im begründeten Einzelfall kann für ein Mitglied durch Vorstandsbeschluss ein von der Beitragsordnung abweichender Beitrag festgesetzt werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist bis spätestens 28.02. des laufenden Geschäftsjahres zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag für neu eintretende Mitglieder ist spätestens einen Monat nach der Bestätigung der Aufnahme in den Verein zu zahlen.

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Beachtung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
 - b) durch den Tod des Mitgliedes oder Auflösung der juristischen Person oder Vereinigung.

2. Darüber hinaus erlischt die Mitgliedschaft durch Ausschluss. Der Vorstand kann den Ausschluss beschließen,
 - a) wenn das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nach Ablauf des Geschäftsjahres nicht nachgekommen ist. In der Mahnung muss das Mitglied auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen werden;
 - b) wenn das Mitglied in erheblichem Maße den Zielen des Vereins zuwider gehandelt hat.

Vor Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Nachricht über den Ausschluss beim Vorstand Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 7 und höchstens 13 Mitgliedern und setzt sich zusammen aus:
 - dem Vorsitzenden,
 - zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schatzmeister,
 - dem jeweiligen Intendanten der Deutschen Oper Berlin,
 - bis zu 8 weiteren Mitgliedern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden [geschäftsführender Vorstand]. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam berechtigt.
3. Der Vorstand wird – außer dem ständigen Mitglied [Intendant] – von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Geschäftsjahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf seiner Wahlzeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Die Wahlen finden in der ersten Mitgliederversammlung des neuen Geschäftsjahres statt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Scheidet während der Amtszeit ein Mitglied des Vorstandes aus, bestellt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Stellvertreter, soweit er nicht die Übernahme des Amtes des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes durch ein vorhandenes Vorstandsmitglied beschließt.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er beschließt insbesondere über Zuwendungen nach Maßgabe des in § 2 festgelegten Vereinszwecks. Der Vorstand fertigt am Ende des Geschäftsjahres einen Jahresbericht.

6. Der Vorstand unterstützt die Leitung der Deutschen Oper Berlin in den Angelegenheiten, die mit dem Zweck des Vereins in Zusammenhang stehen. Jedes Vorstandsmitglied kann zu diesem Zweck die Einberufung einer Vorstandssitzung beantragen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter, einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des die Sitzung leitenden Stellvertreters. Über seine Sitzungen hat der Vorstand Protokolle zu führen, in die insbesondere die Entscheidungen über Zuwendungen des Vereins aufzunehmen sind. Die Protokolle sind von dem Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres, statt. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorsitzenden des Vorstandes oder im Verhinderungsfall von einem seiner Stellvertreter in Textform per Brief oder E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung der Einladungsfrist von einem Monat einzuberufen. Für die Wirksamkeit der Einberufung genügt die Versendung an die zuletzt vom jeweiligen Mitglied mitgeteilte Adresse.
2. Der Vorstand kann jederzeit – und muss auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder – eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung leitet der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter.
2. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenden Mitglieder in offener Abstimmung gefasst, sofern sich nicht aus der Satzung oder aus dem Gesetz anderes ergibt. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist die Abstimmung schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

5. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich. Ergibt sich bei der Abstimmung nur einfache Stimmenmehrheit, dann ist der Vorstand befugt, eine erneute Beschlussfassung in einer zweiten Mitgliederversammlung herbeizuführen. Wird der Antrag in der zweiten Mitgliederversammlung wiederum mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen, so wird er damit zum rechtsgültigen Beschluss erhoben. Die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung muss den Hinweis enthalten, dass über den Antrag nunmehr in der zweiten Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen Beschluss gefasst werden kann.
6. Die Vorstandsmitglieder werden in Einzelwahl mit einfacher Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder gewählt. Sofern sich jeweils nicht mehr Kandidaten zur Wahl stellen, als Vorstandsämter zu besetzen sind, kann der Versammlungsleiter auch bestimmen, dass die Kandidaten in einer Liste zusammengefasst werden, die die Mitgliederversammlung nur insgesamt annehmen oder ablehnen kann [Listenwahl]. Auf Verlangen der Mehrheit der anwesenden Mitglieder ist eine Einzelwahl durchzuführen.
7. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder erforderlich.
8. Ein Beschluss kann auch ohne Mitgliederversammlung im Wege des schriftlichen Umlaufverfahrens ergehen. Über die Einleitung dieses Abstimmungsverfahrens entscheidet der Vorstand. Der von ihm formulierte Beschlussentwurf wird den Mitgliedern an ihre letztbekannte Adresse gesandt. In der Aufforderung zur schriftlichen Stimmenabgabe ist darauf hinzuweisen, dass die satzungsmäßigen Voraussetzungen für dieses Verfahren gegeben sind. Der Vorstand kann den Mitgliedern in der Aufforderung zur schriftlichen Stimmenabgabe eine Frist setzen, bis zu deren Ablauf die unterzeichneten Beschlussentwürfe beim Verein eingegangen sein müssen.
9. Stimmenenthaltungen und bei schriftlicher Abstimmung ungültig abgegebene oder nach Ablauf der Frist eingegangene Stimmen finden bei der Bestimmung der Mehrheiten keine Berücksichtigung.
10. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnendes Protokoll zu errichten. Der Schriftführer wird von dem Versammlungsleiter ernannt. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Protokolle einzusehen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung nimmt die satzungsgemäßen Aufgaben wahr. Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht entgegen und erteilt dem Vorstand nach Prüfung Entlastung. Die Prüfung erfolgt durch die von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfer.
2. Darüber hinaus hat die Mitgliederversammlung insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes;
 - b) Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
 - c) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung;
 - d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 13 Rechnungsprüfung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für jeweils zwei Jahre. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
2. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung des Vorstandes und die Kasse mindestens einmal im Geschäftsjahr. Sie haben den geschäftsführenden Vorstand ferner dahin zu überwachen, dass Geldbeträge lediglich für Zwecke des § 2 ausgegeben werden.

§ 14 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium berät und unterstützt den Verein in Abstimmung mit dem Vorstand bei der Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele. Es soll die Zahl von zwölf Mitgliedern nicht überschreiten.
2. Zu Kuratoriumsmitgliedern sollen insbesondere Persönlichkeiten aus Kultur, Wirtschaft und Wissenschaft berufen werden, die durch ihr Wirken in der Öffentlichkeit zur Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke beitragen können und wollen.
3. Der Vorstand entscheidet über die Mitgliedschaft im Kuratorium.
4. Das Kuratorium gibt sich in Abstimmung mit dem Vorstand eine Geschäftsordnung. Hierdurch soll die Unterstützung des Vorstands bei der Verwirklichung der Vereinsziele sichergestellt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks geht sein ganzes Vermögen nach Tilgung etwa vorhandener Schulden in das Eigentum des Landes Berlin zwecks Verwendung für die Deutsche Oper Berlin zur Förderung der Kunst über.
2. Beschlüsse über eine Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Vereins sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins und seine Vermögensverwaltung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt für Körperschaften mitzuteilen.

§ 16 Sonstige Bestimmungen

1. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Vereine in ihrer jeweiligen Fassung Anwendung.
2. Der Vorstand ist berechtigt, die für die Erhaltung seiner Gemeinnützigkeit notwendigen Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen.

